



So haben sich die Verhandlungen verändert

Wie Sie die Wirtschaftlichkeit Ihrer Pflegeeinrichtung durch Pflegesatzverhandlungen sicherstellen, stellt Ihnen diese siebenteilige Serie vor. Im ersten Teil geht es um die Verhandlungsgrundlagen am Beispiel der Belegungsstruktur des Heims.

DAS PROBLEM

Die Pflegesatzverhandlungen wurden durch die Rechtsprechung und die Pflegestärkungsgesetze deutlich verändert. Auch wenn sich die Systematik nicht grundsätzlich geändert hat, so haben die Erfahrungen aus 2017 gezeigt, dass in den Verhandlungen bestimmte Faktoren stärker berücksichtigt werden müssen als zuvor. Bei der Definition der Verhandlungsgrundlagen ist die Belegungsstruktur von wesentlicher Bedeutung. Sie legt einen Grundstein für den Einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE), welcher einen zentralen Bestandteil für die Gesamtvergütung darstellt. Die Belegung hat somit erhebliche Bedeutung für den gesamten Umsatz einer Einrichtung. Ihre Entwicklung im Laufe des Vergütungszeitraums kann jedoch nicht verlässlich vorhergesagt werden, so dass in den Pflegesatzverhandlungen vorgebaut werden muss.

Lösung: So einfach es klingen mag, aber im Zentrum der Überlegungen steht, dass sich die Entgelte aus der Leistung ableiten und nicht umgekehrt. Es ist daher vorrangig von den Leistungen der Einrichtung auszugehen und nicht vom möglichen Entgelt. Aus den Leistungen errechnet sich wiederum der Vergütungssatz. Spätestens seit den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 29. Januar 2009 (u.a. AZ: B 3 P //08 R; BSGE 102;227) und der Einführung des mehrstufigen Verhandlungsaufbaus gilt für die stationäre Pflege, dass die Kostensätze die Besonderheiten der Einrichtung und ihrer Leistungsschwerpunkte angemessen berücksichtigen müssen.

Zu den Leistungsschwerpunkten gehört auch der hauseigene Pflegegradmix und seine prospektive Entwicklung im anstehenden Vergütungszeitraum. Dabei hat sich Folgendes durch die jüngsten Reformen geändert: In der Zeit vor den Pflegestärkungsgeset-

zen wurde eine für die Träger leistungsgerechte Vergütung im Sinne des § 84 Abs. 2 S. 2 SGB XI verhandelt, indem die Pflegesätze die Vergütung entsprechend der jeweiligen Pflegestufe darstellten. Dabei wurden in der Regel das Verhältnis Pflegepersonal zu Pflegestufe dem jeweiligen Pflegesatz zu Grunde gelegt. Über den Personalschlüssel wurde zumindest versucht, den Aufwand in der jeweiligen Pflegestufe abzubilden und entsprechend zu vergüten. Dieses Verhältnis zwischen Vergütung und Pflegestufe ist bekanntermaßen mit der Einführung des Einrichtungseinheitlichen Eigenanteils (EEE) aufgebrochen worden.

Voraussichtliche Verteilung der Pflegegrade im Blick haben

Die Pflegesätze berücksichtigen nach dem PSG II nur noch bedingt den individuellen Aufwand in dem jeweiligen Pflegegrad. Es gilt der Durchschnitt aus den Leistungen für alle Heimbewohner

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- o Prüfen Sie den Pflegegradmix der letzten sechs Monate auf mögliche Entwicklungen bzw. stärkere Gewichtung einzelner Pflegegrade.
- o Sprechen Sie mit den verantwortlichen Pflegekräften, bei wie vielen Bewohnern Veränderungen im Pflegegrad absehbar sind.
- o Spielen Sie in der Antragsberechnung verschiedene, aber noch plausible Belegungsszenarien durch.
- o Positionieren Sie den EEE, den Sie in den Pflegesatzverhandlungen erreichen möchten, auch im Umfeld Ihrer Wettbewerber.
- o Aufgrund der bisweilen erheblichen Sprünge in den EEE bietet es sich an, die Pflegesatzverhandlungen so frühzeitig zu beginnen, dass das Ankündigungsschreiben an die Angehörigen, die endgültig vereinbarten Pflegesätze beinhaltet und nicht die vielfach deutlich höheren und damit diskussionsanfälligeren Antragssätze.

nach Abzug der Kassenanteile nach § 43 Abs. 2 SGB XI als Rechengrundlage für den EEE in der Vergütung. Dies bedeutet für die Vorbereitung der Pflegesatzverhandlung, dass sich das wesentliche Augenmerk auf die voraussichtliche Verteilung der Pflegegrade richten muss. Sie wird zentralen Einfluss auf die Höhe des EEE haben.

Ziel der Überlegungen sollte es daher sein, sich abzeichnende Entwicklungen im Pflegegradmix in die Antragskalkulation mit einzubeziehen. Dies können beispielsweise laufende Widersprüche zu Erhöhungen im Pflegegrad sein oder ein hoher Anteil an Bewohnern im Pflegegrad 5. Die zu erwartende Pflegegradverteilung im kommenden Vergütungszeitraum wird einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Höhe der Pflegesätze haben. Der Zufall kann dabei nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nicht alle Entwicklungen können immer vorhergesehen werden.

Bei der Kalkulation der Sätze erscheint es daher sinnvoll, verschiedene Belegungsszenarien und mögliche

Entwicklungen „durchzuspielen“ und sich für die Verhandlung einen unteren Rand zu definieren. Die Berechnungsformel für den EEE des mittlerweile außer Kraft getretenen § 92 c Abs. 2 SGB XI mag dabei als Modell hilfreich sein. Die Erfahrungen aus 2017 und bisher in 2018 haben zudem gezeigt, dass der EEE erheblichen Schwankungen unterliegt. Insofern ist bei der Berechnung des Antrags und des EEE auch die Frage zu berücksichtigen, welche Auswirkungen die sich ergebenden Sätze auf den Wettbewerb und die resultierende Belegung haben werden. Im Rahmen des mehrstufigen Verhandlungsaufbaus der Pflegesatzverhandlung ist die Anerkennung der prospektiven Belegung von der Einrichtung im Rahmen der 1. Stufe, der Plausibilitätsprüfung, darzulegen.

Gestehungskosten schlüssig und nachvollziehbar darstellen

Es gilt, die eigenen Gestehungskosten sowie deren voraussichtliche Entwicklung im Vergütungszeitraum schlüssig und nachvollziehbar darzustellen. Dazu gehört auch der Weg dieser Kosten in die Pflegesätze pro Tag. Bei dieser Umrechnung ist der voraussichtliche Pflegegradmix in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung, nämlich unter anderem bei der Berechnung des prospektiven Personalbedarfs sowie bei der Berechnung des EEE. Seit Wegfall des § 92 c SGB XI

wird teilweise diskutiert, ob es im Rahmen der Plausibilitätsprüfung der 1. Stufe eine Verpflichtung zur Vorlage der tatsächlichen Belegungszahlen gäbe, da die Belegung keine direkte Erwähnung in dem relevanten § 85 Abs. 3 SGB XI findet. Eine Diskussion mit den Kostenträgern um die Vorlage der aktuellen Belegung erscheint aber nur in Ausnahmefällen ratsam, da die Pflegekassen ohnehin in der Summe über die Zahlen verfügen dürften.

Erhöhte Anforderungen an die Plausibilität im Sinne des § 85 III SGB XI dürften nur dann in den Verhandlungen relevant werden, wenn deutliche Abweichung zwischen der aktuellen und der prospektiven Belegung den Pflegesatzverhandlungen zugrunde gelegt werden sollen. Dies kann kalkulatorische oder konzeptionelle Gründe haben und kann mit Argumenten über die Wartelisten, laufende Widerspruchsverfahren, Umstellungen in der Dokumentation, etc. plausibel gemacht werden. Den Darlegungspflichten dürfte mit einer schlüssigen Argumentation weitgehend genüge getan sein.

Wenn somit der Pflegegradmix in dieser Form solide und verlässlich in die Pflegesatzverhandlung einbezogen wird, hat der Träger schon mal einen Risikofaktor ausgeschaltet. Außerdem wird sich die Vergütung nach der Leistung richten und nicht andersrum.

MEHR ZUM THEMA

Besuchen Sie zu diesem Thema auch das Seminar von Hinrich Christophers bei der Vincentz Akademie. Alle Informationen hierzu finden Sie unter http://vinc.li/20_Pflegesatzverhandlungen

Kontakt zum Autoren:
h.christophers@steinmeyer-law.de



Hinrich Christophers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Steinmeyer&Partner in Hamburg.

mega.com
ein deutscher Hersteller für
Pneumatikschalter
kompatibel mit fast allen
Schwesternrufanlagen.
Info unter 04191/9085-0
www.megacom-gmbh.de